

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)

vom 10. Februar 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Februar 2017) und **Antwort**

Das Informationsfreiheitsgesetz in der Praxis – Bilanz 2016

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Anträge nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) wurden 2016 an öffentliche Stellen des Landes Berlin und andere unter das IFG fallende Einrichtungen gestellt? In wie vielen Fällen wurde dabei eine Auskunft erteilt, eine Teilauskunft erteilt oder der Antrag abgelehnt? Bitte um Einzelaufschlüsselung nach den angefragten Behörden bzw. anderen Stellen.

4. In wie vielen Fällen wurden Anträge vom Antragsteller zurückgezogen? Bitte um Einzelaufschlüsselung, inwieweit Gründe für das Zurückziehen angegeben wurden.

Zu 1. und 4.: Ich bitte, die Antworten zu diesen Fragen aus der folgenden Übersicht zu entnehmen.

Soweit bei einzelnen öffentlichen Stellen in dem genannten Zeitraum keine Anträge gestellt wurden, sind sie nicht in der Übersicht aufgeführt. Darüber hinaus werden Anfragen auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft nicht in jedem Fall dokumentiert. Die Antworten sind daher nicht erschöpfend.

Öffentliche Stellen	Anfragen 2016 insgesamt	Auskunft	Teilauskunft	Ablehnung	Anfrage (a) zurückgezogen, (b) nicht weiter verfolgt oder (c) offen
Die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit	11		2	3	6 (a) 1 (b) 3 wegen Gebühr (c) 1 1 nicht zuständig
Senatsverwaltungen					
Senatskanzlei einschließlich Wissenschaft und Forschung	22	6	3	3	10 (a) 1 (b) 2, davon 1 wegen Gebühr (c) 6 (- Hinsichtlich <u>5 Verfahren</u> wurde Klage erhoben, über die erst 2017 entschieden wurde. <u>1 Antrag</u> hat sich erst 2017 durch Fortfall

					der Rechtsfähigkeit des Anfragenden erledigt). 1 nicht zuständig
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie	10	5	4		1 (a) 1
Senatsverwaltung für Finanzen (einschließlich Finanzämter)	361	156	8	135	62 (b) 62
Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung	2		1	1	
Senatsverwaltung für Inneres und Sport	13	3	6	3	1 (c) 1
Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales	65	14	22	24	5 (b) 3 (c) 2
Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung (einschließlich Gerichte und Staatsanwaltschaften)	72	25	10	21	16 (a) 1 (b) 13 (c) 1 1 nicht zuständig
Senatsverwaltung für Kultur und Europa	3	2			1 (c) 1
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen sowie Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz	240	234		6	
Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe	8	7		1	
Bezirke					
Charlottenburg-Wilmersdorf	573	566	1	4	2 (c) 1
Friedrichshain-Kreuzberg	483	475	1	4	3 (b) 1 – zum Termin nicht erschienen
Lichtenberg	1070	1016	4	0	50 (b) 10 – zum Termin nicht erschienen (c) 40
Marzahn-Hellersdorf	279	276		1	2 (b) 1 (c) 1

Mitte	1888	1853	1	2	32 (a) 5 (b) 11 (c) 3 – 1 wegen fehlender Vollmacht, 2 Widerspruchsverfahren 2 keine Akten vorhanden 1 erfragte Daten nicht auswertbar
Neukölln	1241	1240			1 (a) 1
Pankow					
Reinickendorf	1819	1713	1	3	102 (a) 41 (b) 59 1 kein Interesse
Spandau					
Steglitz-Zehlendorf	2671	2662	2	4	3 (b) 2, davon 1 wegen Gebühr (c) 1
Tempelhof-Schöneberg	435	433	1		1 (b) 1
Treptow-Köpenick	544	535		1	8 (a) 6 (c) 2
Sonstige					
Rechnungshof von Berlin	1		1		
Polizeipräsident in Berlin	51	20	9	7	15: (a) 5 (b) 9 (c) 1
Berliner Feuerwehr	2	1			1 (c) 1
Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten	6	6			
Landesverwaltungsamt Berlin	1			1	
Der Beauftragte für Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften	7	5			2 (b) 1 (c) 1
Landesdenkmalamt	9	9			
Handwerkskammer	2	1		1	
Berliner Sparkasse	1	1			
IHK Berlin	1	1			
Investitionsbank Berlin	1	1			
Berliner Verkehrsbetriebe	11	5		1	5 (b) 5
Berliner Wasserbetriebe	8	6		2	
Berliner Stadtreinigungsbetriebe	1	1			
Ärztekammer Berlin	1	1			

2. Wie verteilen sich die stattgegebenen Anträge auf Auskunft bzw. Einsicht nach dem IFG auf die in der Verwaltungsgebührenordnung definierten Kategorien?

Zu 2.: Ich bitte, die Antworten zu dieser Frage aus der folgenden Übersicht zu entnehmen. Die Übersicht enthält die Fälle, die erfasst worden sind.

Kategorie nach Tarifstelle 1004 des Gebührenverzeichnisses der Verwaltungsgebührenordnung	Anzahl insgesamt
Mündliche Auskunft	349
Einfache schriftliche Auskunft	3917
Umfangreiche schriftliche Auskunft	407
Schriftliche Auskunft, die einen außergewöhnlich hohen Verwaltungsaufwand verursacht	5
Einfache Akteneinsicht	5316
Akteneinsicht, die umfangreichen Verwaltungsaufwand verursacht, weil z.B. geheimhaltungsbedürftige Aktenteile unkenntlich zu machen oder abzutrennen sind	59
Akteneinsicht, die außergewöhnlich umfangreichen Verwaltungsaufwand verursacht, weil z.B. eine Vielzahl geheimhaltungsbedürftiger Aktenteile unkenntlich zu machen oder abzutrennen sind	17
Anfertigung von Fotokopien bis zum Format DIN A 3, schwarz-weiß, im Zusammenhang mit Akteneinsicht oder Aktenauskunft, je Fotokopie	2580

3. In wie vielen Fällen fanden Widerspruchsverfahren gegen Entscheidungen zu diesen Anträgen statt und inwieweit waren diese erfolgreich?

Zu 3.: Ich bitte, die Antworten zu dieser Frage aus der folgenden Übersicht zu entnehmen.

Widersprüche		Verfahrensausgang	
Insgesamt:	69	Abhilfe	11
		Teilstattgabe	2
		Zurückweisung	37
		Rücknahme	2
		Offen	17

5. In wie vielen Fällen wurde der Beauftragte für Informationsfreiheit von Menschen angerufen, die ihre Rechte nach dem IFG aufgrund einer nicht oder unzureichend erteilten Auskunft bzw. Einsicht verletzt sahen?

6. In wie vielen der von Frage 5 erfassten Fälle wurde der Beauftragte tätig, indem er eine Empfehlung zu einer anderen Handhabung des IFG aussprach? Inwieweit wurde dies umgesetzt?

Zu 5. und 6.: Die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (BInBDI) wurde in 33 dokumentierten Fällen und zusätzlich in geschätzten (nicht dokumentierten) 100 Fällen angerufen. In 13 der 33 dokumentierten Fälle wurde eine Empfehlung zu einer Handhabung des IFG ausgesprochen; in 5 Fällen wurde die Empfehlung umgesetzt. In vier dokumentierten Fällen ist das Ergebnis noch offen. In einem dokumentierten Fall wurde die Akteneinsicht gebührenfrei nach einer anderen Rechtsgrundlage gewährt.

7. In wie vielen Fällen wurde ein Antrag nach dem IFG abgelehnt bzw. nur eine Teilauskunft erteilt auf Grundlage von (einzeln aufgeschlüsselt)

- a. § 6 IFG (Schutz personenbezogener Daten)
- b. § 7 bzw. § 7a IFG (Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen)
- c. § 9 IFG (Schutz besonderer öffentlicher Belange, der Rechtsdurchsetzung und der Strafverfolgung)
- d. § 10 IFG (Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses)
- e. § 11 IFG (Gefährdung des Gemeinwohls)
- f. § 2 IFG, insoweit die angefragte Stelle nicht im Anwendungsbereich des IFG liegt
- g. anderer Ausnahmen (aufgeschlüsselt)

Zu 7.: Ich bitte, die Antworten zu dieser Frage aus der folgenden Übersicht zu entnehmen. Je nach Sachverhalt waren für die Ablehnungen und Teilauskünfte über einzelne Vorgänge Mehrfachnennungen erforderlich.

Rechtsgrundlage für die (Teil-) Ablehnung nach IFG	Fallzahlen Ablehnungen	Fallzahlen Teilauskünfte
§ 6	60	29
§ 7 bzw. 7a	6	14
§ 9	3	7
§ 10	12	18
§ 11	3	2
§ 2	23	3
Sonstige	21: Akten nicht vorhanden 11: Verweis auf Spezialvorschrift, Keine Akten vorhanden 6: nicht zuständig 3: §§ 5, 2 und 8 IFG 3: Gebühr nicht gezahlt 2: § 17 Abs. 4 IFG, § 5 VgV 2: falsches IFG 1: kein Aktenauskunftsanspruch, sondern das technische Verfahren zur Herstellung von Schwerbehindertenausweisen erfragt wurde 1: Keine Vollmacht 1: nicht geschäftsfähige Person 1: fehlende Rechtspersönlichkeit (§3 Abs. 1 IFG Bln) 1: Antrag auf Denkmallakte, aber Gebäude steht nicht unter Denkmalschutz 1: fehlende Identitätsangabe 68: § 30 AO (Steuergeheimnis)	1: § 17 Abs. 4 i.V.m. § 50 Satz 3 BeamStG 4: Keine Aufzeichnungen vorhanden 3: nicht zuständig 1: §§ 2, 5 und 8 IFG 5: Grund nicht mitgeteilt

8. Plant der Senat, in Zukunft eine offizielle Statistik über die Wahrnehmung des IFG zu erstellen und zu veröffentlichen, wie es z.B. für das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes Praxis ist! Wenn nicht, wieso nicht?

Zu 8.: Nein. Die Erstellung einer Statistik und deren Veröffentlichung sind nicht erforderlich.

Berlin, den 28. Februar 2017

In Vertretung

Torsten Akmann
 Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Mrz. 2017)